

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 166.

Freitag den 15. Juni.

1849.

Bekanntmachung.

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß den bestehenden Verbotten gegen unbefugtes und gefahrbringendes Abbrennen von Feuerwerk und Schießen mit Feuerwaffe nicht selten zuwidergehandelt, von den zur Verantwortung gezogenen Thätern aber gewöhnlich Unkenntniß jener Verbote vorgeschützt wird, so finden wir uns verlaßt hierunter Folgendes zur Nachachtung aufs Neue bekannt zu machen.

1) Das Abbrennen von Schwärmern, Raketen, Knall- und Leuchtflugeln, Feuerrädern, Kanonenschlägen und sonstigem Feuerwerk, wie es immer heißen mag, ist, wenn hierzu nicht ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden ist, untersagt.

2) Unbedingt verboten bleibt dagegen sowohl in der Stadt, als in deren nächster Umgebung und insbesondere auch im Johannis- thal das Aufsteigenlassen mit Brennstoff gefüllter Luftballons, ingleichen das Abschießen von Feuerwaffen an anderen als den von uns dazu angewiesenen Plätzen.

3) Diejenigen, welche mit Anfertigung und Verkauf von Schießpulverfabrikaten und anderen Feuerwerkskörpern sich befassen, dürfen dergleichen Gegenstände an Kinder und Schüler, überhaupt an Personen von zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit schlechterdings nicht verabfolgen lassen.

Eltern und deren Stellvertreter, Lehrherren und Lehrer haben bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß von den ihrer Pflege und Aufsicht Untergebenen obige Vorschriften nicht übertreten werden.

4) Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird — abgesehen von der rechtlichen Haftung für etwa angerichteten Schaden — unnachlässig neben Confiscation der bei den Contravenienten vorgefundenen Gewehre, Munition und Feuerwerksapparate, mit Fünf bis Zwanzig Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Leipzig den 12. Juni 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Spöcken.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. Juni 1849.

Unter den Eingängen auf der Registrande befand sich eine Mittheilung des Rathes über zwei Legate in Betrag von 1000 Thaler und 4000 Thaler, welche die verw. Frau Gerichtsdirector Winkler dem hiesigen Waisenhaus und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Witwen von Advocaten oder Gerichtsverwaltern hinterlassen hat. Die Verwaltung beider Legate fällt dem Stadtrath zu, während die Vertheilung der Zinsen des zuletzt gedachten durch die Deputation der Stadtverordneten zum Localstatut erfolgen soll.

Auf die in den jüngst vergangenen Sitzungen beim Stadtrath beschlossene Bevormundung der Eingaben der Marktbudenbesitzer F. W. Kömers und Gen. und mehrerer Schenkubudeninhaber auf dem Wollmarke, Lange's und Gen., erklärte der Rath Inhalts einer gleichfalls zum Vortrage kommenden Mittheilung nicht eingehen zu können. Man ließ es nach Lage der Sache hierbei bewenden.

Ferner war, außer einer Anzahl weiterer Rathcommunicate und anderer Eingaben, welche zunächst der Begutachtung durch die Deputationen zu unterliegen haben, eine Zuschrift von Herrn Bürgermeister Klinger eingegangen, welche vorgelesen wurde.

Sie lautet:

An

die Herren Stadtverordneten
zu Leipzig.

Die Herren Stadtverordneten zu Leipzig haben mir während meines dortigen dreijährigen Aufenthalts so vielfache und zugleich so außerordentliche Beweise Ihres Wohlwollens, Ihrer Rücksicht und Güte gegeben, daß ich dadurch für immer zu dem tiefgefühltesten Danke verpflichtet worden bin.

Sie haben denselben aber neuerdings ein neues Merkmal solcher Gesinnung hinzugefügt, indem Sie bei dem Rathe eine, von diesem später genehmigte, Bewilligung meines Gehaltes auf die Dauer von 3 Monaten vom Zeitpunkte meiner Rücktritts- erklärung an beantragten, welche letztere ich um so dankbarer angenommen, als ich darin ein Zeichen zu finden glaubte einmal, daß die Vertreter der Gemeinde mit meiner allerdings nur kurze Zeit andauernden Dienstleistungen nicht ganz unzufrieden

gewesen, und dann, daß die Gründe, welche mich zu meinem Entlassungsgesuche bestimmten, von Ihnen in ihrer Bedeutung erkannt worden seien.

Es drängt mich mein Inneres, dafür den Herren Stadtverordneten meine dankbaren Gefühle noch besonders mit aller Wärme und mit der ganzen mir innewohnenden Herzlichkeit auszudrücken, die Bitte anschließend, dem scheidenden Freunde, der sich bewußt ist, wenigstens von dem redlichsten Willen für alles Gute befeelt gewesen zu sein, der aber nächst seinen eignen menschlichen Gebrechen, hauptsächlich den überaus mißgünstigen äußeren Verhältnissen unterliegen mußte, ein freundliches Andenken auch ferner gütigst bewahren zu wollen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend
Dresden am 12. Juni 1849. Hermann Adolf Klinger.

Das Collegium verspricht nunmehr zur Wiederbesetzung des erledigten Bürgermeisteramtes. Vor Beginn der Wahlhandlung ergriff Vizevorsteher Dr. Rüder das Wort: Wie die Regierung eines Staates nur dann im Stande sei, das Gemeinwohl gedeihlich zu fördern, wenn sie Beweise habe, daß ihre Stellung so sei, daß sie neben der Sorge für das Gemeinwohl nicht auch für ihre Existenz zu kämpfen habe, wie ferner im Repräsentativstaate ein Ministerium nur dann im Stande sei, umfangreiche Verbesserungen mit Erfolg ins Leben zu rufen, wenn die Volksvertretung das Ministerium stütze — so sei auch das Amt eines Bürgermeisters mit weit sicherer Aussicht auf günstigen Erfolg zu verwalten, wenn der Verwalter des Amtes die Ueberzeugung gewinne, er habe nicht bloß eine Mehrheit der Gemeindevertretung für sich, sondern die gesammte Gemeindevertretung sei für ihn; wenn eine einhellige Wahl Zeugniß ablege, daß die gesammte Gemeindevertretung den Bürgermeister in seinen Bestrebungen zu unterstützen gedenke. Der Stadtrath habe Herrn Vizebürgermeister Koch als Candidaten an erster Stelle präsentiert, ein Beweis wohl, daß für ihn unter den Candidaten die meisten Stimmen im Rathe sich entschieden haben. Daß auch im Stadtverordneten-Collegium ihm die meisten Stimmen zufallen würden, darüber sei er nicht in Zweifel. Allein, wenn er recht unterrichtet, und er glaube, daß er es sei, so gebe es eine Minorität im Collegium, die, wenn auch ohne Aussicht auf Erfolg, einem Andern